

neuen Unternehmens kümmern soll, auch die Investmentfirmen Texas Pacific Group, Providence Equity Partners und DLJ Merchant Banking Partners. Außerdem wird sich die führende Kabelgesellschaft der Vereinigten Staaten, Comcast Corporation, finanziell und strategisch an dem Konsortium beteiligen. Durch einen Distributionsvertrag mit Sony beabsichtigt die Comcast Corporation, ihren Bestand an Filmen und Fernsehproduktionen für die Auswertung im Kabelnetz zu vergrößern, nachdem sie zuletzt mit ihrem Plan einer „feindlichen Übernahme“ der Walt Disney Company gescheitert war<sup>98</sup>. Auch der Sony-Konzern würde seine Marktposition durch den Erwerb von MGM weiter ausbauen können, zumal er bereits über die Filmpro-

duktionsfirmen Columbia und TriStar sowie über mehrere Distributionslabels verfügt und ebenfalls im Musikgeschäft durch die kürzlich erfolgte Fusion mit der Bertelsmann Music Group (BMG) beträchtlich aufgewertet wurde.

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hess, Frankfurt/Main<sup>99</sup>

## Bericht

### Reaktionen auf die Caroline-Entscheidung des EGMR in Großbritannien

Bericht von der 10. Tagung „Protecting the Media“ am 21. 9. 2004 in London

Bereits zum zehnten Mal hatte der britische Seminarveranstalter IBC UK Conferences zusammen mit der internationalen Sozietät Richards Butler unter dem Titel „Protecting the Media“ zu einer presserechtlichen Tagung nach London eingeladen. Die Tagung gilt in Großbritannien als das wichtigste medienrechtliche Diskussionsforum des Jahres, wobei bereits der Titel zeigt, dass sich hier in erster Linie Juristen aus Medienunternehmen versammeln bzw. solche, die Medienunternehmen vertreten. Auch in diesem Jahr waren fast alle großen britischen Medienunternehmen vertreten, allerdings auch einige Kanzleien, die sich auf die Vertretung von Betroffenen spezialisiert haben. Mit dem Solicitor *David Price* gehörte sogar einer der profiliertesten Betroffenen-Anwälte zu den Referenten. Sein Vortrag galt den jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung zu den in England und Wales seit 1998 zulässigen Erfolgshonoraren.

Ein Schwerpunkt der Tagung beschäftigte sich unter der Überschrift „Confidentiality and the emerging law of privacy“ mit den jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht. Hier stellte der Referent *Anthony White*, QC, mit der *Naomi Campbell*-Entscheidung des House of Lords (*Campbell v. MGN Limited* [2004] 2 WLR 1232) die jüngste Leitentscheidung im englischen Recht und ihre Auswirkungen vor. Dieser Entscheidung des House of Lords lag ein Zeitungsbericht zugrunde, in dem berichtet wurde, dass die als Modell weltbekannte Klägerin drogenabhängig sei und aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit behandelt werde. Außerdem wurde berichtet, dass die Behandlung durch die Organisation „Narcotics Anonymous“ erfolge und es wurden Details der Behandlung mitgeteilt. Begleitet wurde dieser Text durch ein sog. Paparazzifoto, auf dem sie vor einer Behandlungseinrichtung aufgenommen worden war.

Von Bedeutung ist darüber hinaus, dass die Klägerin vor diesem Bericht mehrfach in der Öffentlichkeit eine Drogenabhängigkeit bestritten hatte.

Nach deutschem Recht wäre zu entscheiden, ob die Drogenabhängigkeit der Klägerin als Krankheit der absolut geschützten Intimsphäre zuzuordnen wäre, oder ob dem öffentlichen Interesse an den Drogendelikten einer Person der Zeitgeschichte der Vorrang gebührt, die noch dazu öffentlich hierzu Stellung genommen hat. Man denke insoweit nur an die in jüngster Zeit bekannt gewordenen Fälle *Friedmann* und *Immenhoff*, über deren Drogenabhängigkeit, Drogendelikte und Kontakte mit Prostituierten umfangreich berichtet worden ist<sup>1</sup>.

Die englischen Gerichte hielten aufgrund der vorausgegangenen öffentlichen Stellungnahmen der Klägerin eine Berichterstattung über ihre Drogenabhängigkeit und die Tatsache, dass sie sich deshalb in Behandlung befand, durchgehend für zulässig. Die Bild- und Textberichterstattung über die Einzelheiten ihrer Behandlung wurde dagegen in den einzelnen Instanzen unterschiedlich beurteilt: In I. Instanz wurde sie für zulässig gehalten<sup>2</sup>, der Court of Appeal hielt sie dagegen für unzulässig. Im House of Lords kam es zu einer Mehrheitsentscheidung, bei der drei Law-Lords die Veröffentlichung für unzulässig und zwei Law-Lords sie für zulässig hielten. Für die Entscheidung der Mehrheit waren nach Darstellung von *Anthony White* folgende Gesichtspunkte entscheidend:

– Mit der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Human Rights Act im Jahre 1998 sei in England und Wales ein Recht auf Schutz der Privatsphäre statuiert worden.

– Die Schwelle für eine Verletzung dieser Privatsphäre richte sich danach, ob die betroffene Person in Bezug auf die berichteten Tatsachen vernünftigerweise erwarten konnten, dass sie zur Privatsphäre gehört („Whether in respect of the disclosed fact the person in question had a reasonable expectation of privacy“).

– Bei einer Veröffentlichung müsse das Recht auf Privatsphäre mit dem Recht der Medien auf Meinungsfreiheit in Art. 10 EMRK abgewogen werden. Die Abwägung habe nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit („Principle of Proportionality“) stattzufinden, wobei zu berücksichtigen sei, dass es verschiedene Grade von Privatsphäre gebe, ebenso wie es verschiedene Grade der Wichtigkeit einer Information gebe, von politischer Information über erzieherische und künstlerische Informationen bis hin zu rein kommerziellen Informationen.

Im konkreten Fall war die Minderheit im House of Lords der Auffassung, die weiteren Informationen über die Behandlung und das Foto vor der Behandlungseinrichtung würden keine über die zulässige Information der Drogenabhängigkeit und Behandlung signifikant hinausgehenden Beeinträchtigungen für die Klägerin beinhalten, während die Mehrheit aufgrund des medizinischen Charakters der Information diese Berichterstattung für besonders beeinträchtigend hielt.

Während dieses Ergebnis der Entscheidung des House of Lords durchaus auch auf der Basis des deutschen Rechts vorstellbar ist und zeigt, dass beide Rechtsordnungen im Bereich des Presserechts nicht so weit auseinander liegen, wie häufig vermutet, hat *Anthony White* folgende wesentliche Aspekte dieser Entscheidung hervorgehoben, die gerade im Vergleich zur Caroline-Entscheidung des EGMR von Bedeutung sind:

1. Vgl. dazu *WenzelBurkhardt*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., 5. Kap., Rdn. 27 und 47.  
2. [2002] EMLR 30.

Nach Auffassung von *Anthony White* zeigt die Campbell-Entscheidung, dass auch nach englischem Recht Fotos von Personen der Zeitgeschichte, die in der Öffentlichkeit aufgenommen worden sind, Unterlassungs- und Geldentschädigungsansprüche auslösen können. Die Minderheitenmeinung im House of Lords hat dabei darauf abgestellt, ob der Betroffene in einer besonders unvorteilhaften oder peinlichen Situation abgebildet worden ist. Anders dagegen der Ansatz der Mehrheit: Sie stellt darauf ab, ob sich aus dem Foto selbst oder zusammen mit dem Begleittext ergibt, dass die abgebildete Tätigkeit von privater Natur war. Falls ja, erfordere die Veröffentlichung eine besondere Rechtfertigung.

Einen weiteren, wesentlichen Gesichtspunkt hat *Lord Hope*, der der Mehrheit im House of Lords in dieser Sache angehörte, hervorgehoben. Er hat festgestellt, dass dem Recht auf Meinungsfreiheit aus Art. 10 EMRK im Zweifel bei einem Gleichgewicht der Interessen gegenüber dem Schutz der Privatsphäre aus Art. 8 EMRK der Vorrang gebührt.

Dabei erkennt das House of Lords ausdrücklich auch den Wert sog. kommerzieller Informationen, deren Veröffentlichung in erster Linie in Verfolgung kommerzieller Zwecke erfolgt, an. So heißt es etwa bei *Lord Hoffmann* und *Lady Hale* in der Campbell-Entscheidung:

*„We value the freedom of the press but the press is a commercial enterprise and can flourish only by selling newspapers.“*

Und weiter:

*„One reason why press freedom is so important is that we need newspapers to sell in order to ensure that we will still have newspapers at all.“*

Diese Äußerungen stehen im Einklang mit einer früheren Entscheidung des House of Lords<sup>3</sup>, in der *Lord Wolf* wörtlich ausführte:

*„The Courts must not ignore the fact that if newspapers do not publish information which the public are interested in, there will be fewer newspapers published, which will not be in the public interest.“*

Solche Ausführungen lassen deutsche Gerichte häufig vermissen und ausgesprochene Betroffenenanwälte benutzen die kommerziellen Interessen von Verlagen geradezu als Argument gegen die Pressefreiheit.

*Anthony White* stellte dazu fest, dass sich diese englische Rechtsprechung nur schwer mit der *Caroline*-Entscheidung des EGMR vereinbaren lassen. Dort heißt es unter Ziff. 77:

*„Außerdem hat die Öffentlichkeit dem Gerichtshof zur Folge kein legitimes Interesse daran zu erfahren, wo die Beschwerdeführerin sich aufhält und wie sie sich allgemein in ihrem Privatleben verhält, selbst wenn sie sich an Orte begibt, die nicht immer als abgeschieden bezeichnet werden können, auch wenn sie eine bekannte Persönlichkeit ist.“*

*Und selbst wenn ein solches Interesse der Öffentlichkeit bestünde, ebenso wie ein kommerzielles Interesse der Zeitschriften an der Veröffentlichung von Fotos und Artikeln, so haben diese Interessen nach Auffassung des Gerichtshofs im vorliegenden Fall hinter dem Recht der Beschwerdeführerin auf wirksamen Schutz ihres Privatlebens zurückzutreten.“*

Nach Auffassung von *Anthony White* wird die *Caroline*-Entscheidung einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des englischen Rechts in diesem Bereich haben. Hier wie dort besteht die Befürchtung, dass die Rechtsprechung die Entscheidung des EGMR dahin verstehen wird, dass eine (Foto-)Berichterstattung nur noch über Politiker in Ausübung ihres öffentlichen Amtes zulässig ist, oder wenn es sich um Aktivitäten handelt, die Gegenstand einer „legitimen öffentlichen Debatte“ sind.

Im Gegensatz zum deutschen Recht haben die englischen Gerichte gem. Section 2 des Human Rights Act von 1998 die Entscheidung des EGMR unmittelbar zu beachten. Deutsche Gerichte sind dagegen gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG nach wie vor an die beanstandeten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden.

*Anthony White* äußerte jedoch die Erwartung, dass die englischen Gerichte die Entscheidung des EGMR interpretieren und insbesondere den Gegenstand eines legitimen öffentlichen Interesses nicht auf politische Angelegenheiten beschränken werden. Gleichwohl äußerte sich die Justiziarin des englischen Zeitschriftenverlegerverbandes *Periodical Publishers Association*, *Victoria McEvedy*, „sehr besorgt“ über die Entwicklung auf europäischer Ebene.

Rechtsanwalt Dr. Roger Mann, Hamburg

3. AvB.plc [2003] QB 195.

## Nachrichten

### Bundesregierung verzichtet auf Rechtsmittel gegen *Caroline*-Urteil des EGMR

Trotz eindringlicher Aufforderung durch zahlreiche Medienverbände, den Deutschen Presserat und fast 70 Chefredakteure hat sich die Bundesregierung entschieden, die *Caroline*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu akzeptieren und die Große Kammer des EGMR nicht anzurufen. Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* (SPD) begründete dies damit, dass Urteile des EGMR keinen höheren Rang hätten als Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und deswegen für deutsche Gerichte nicht bindend seien. Ohnehin sei offen gewesen, ob der Anrufung der Großen Kammer überhaupt stattgegeben worden wäre und ob diese die Entscheidung der Kleinen Kammer nicht bestätigt hätte. Dennoch musste sie einräumen, dass die EGMR-Entscheidung die Rechtsprechung der deutschen Gerichte beeinflussen werde. Man wolle erst die Auswirkungen des Urteils auf die Praxis beobachten. Rechtliche Zweifelsfragen könnten auch in einem späteren Verfahren geklärt werden. Sollte es vergleichbare weitere Entscheidungen aus Straßburg geben, müsse

möglicherweise aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen die deutsche Verfassung geändert werden.

Die Bundesregierung hatte vor ihrer Entscheidung das Bundesverfassungsgericht um eine Stellungnahme gebeten. Dieses hielt sich jedoch zurück und bezog nicht eindeutig Position: die Entscheidung über ein Rechtsmittel unterliege der politischen Verantwortung der Regierung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sei nachvollziehbar, es sei jedoch auch vertretbar, zunächst die Auswirkungen in der Praxis abzuwarten. Das Bundesverfassungsgericht bestand deswegen nicht auf einer Anrufung der Großen Kammer des EGMR.

Für die Medienverbände ist diese Entscheidung ein Freibrief für Zensur. Das Grundrecht auf Pressefreiheit sei unteilbar und gelte gleichermaßen für den Qualitäts- wie für den Boulevardjournalismus. Es sei völlig unverständlich und nicht hinnehmbar, dass es die Bundesregierung durch ihre Entscheidung zulasse, dass dieses Grundrecht weiter beschnitten werde, erklärten *Wolfgang Fürstner*, der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), und *Dr. Volker Schulze*, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV).